

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Ruprecht- Karls- Universität Heidelberg
vertreten durch die Rektorin, Prof. Dr. Frauke Melchior
Grabengasse 1
69117 Heidelberg

und dem

Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R., Leo-Baeck-Haus, Tucholskystraße 9, 10117
Berlin,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Josef Schuster sowie die Vizepräsidenten
Abraham Lehrer und Mark Dainow,
diese vertreten durch den Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS)
Prof. Dr. Werner Arnold und die Verwaltungsleitung Caroline Kiss,

zur Umsetzung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

§ 1 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Regeln der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis finden für die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. Die HfJS verpflichtet ihr wissenschaftliches und wissenschaftsakkessorisches Personal auf die Einhaltung dieser Regeln.

(2) Die HfJS benennt eine eigene Ombudsperson, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechperson zur Verfügung steht, sowie ein/e Stellvertreter/in, der/die die Ombudsperson im Falle der Verhinderung oder Befangenheit vertritt. Die Ombudsperson sowie der/die Stellvertreter/in wird auf der Homepage der HfJS bekannt gegeben.

(3) Die HfJS setzt eine eigene Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.

§ 2 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson wird als Ansprechpartner/in für Angehörige der HfJS vom Senat für drei Jahre bestellt. Sie darf insgesamt nur zwei Amtszeiten durchführen. Die Ombudsperson sollte ein/e Wissenschaftler/in mit Leitungserfahrung, der/die als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät und - soweit möglich - zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beiträgt. Die Ombudsperson wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben inhaltlich unterstützt und in geeigneter Weise entlastet. Sie ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Während ihrer Amtszeit darf sie keinem zentralen Leitungsgremium der HfJS angehören.

(2) Sie berät als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ombudsperson kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

(3) Die Ombudsperson erstattet dem Rektor/der Rektorin einmal im Jahr Bericht.

(4) Statt an eine Ombudsperson der HfJS kann sich die/der Betroffene auch an die überregionale Ombudsperson der DFG (Ombudsmann für die Wissenschaft) wenden.

§ 3 Ständige Kommission zur Prüfung von Vorwürfen

(1) Vom Rektor/Von der Rektorin wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektor/von der Rektorin vorgeschlagen und vom Senat gewählt.

(2) Der Kommission gehören an

- ein/e Professor/in der HfJS
- ein/e Professor/in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg
- ein/e Angehörige/r des wissenschaftlichen Dienstes
- die Ombudsperson als Gast mit beratender Stimme
- (auf Wunsch der Kommission) Sachverständige mit beratender Stimme.

sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie zeigen etwaige sie betreffende Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei dem/der Vorsitzenden an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

(5) Die Kommission wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder des/der Kommissionsvorsitzenden aktiv. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.

(6) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären. Das Verfahren bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des/der Betroffenen ist zu wahren. Er/Sie kann, ebenso wie der/die Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heidelberg, 09.11.2023

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin Universität Heidelberg

Prof. Dr. Werner Arnold
Rektor

Caroline Kiss
Verwaltungsleitung